

lich Einzelne, die nicht richtig geschätzt werden; das wird immer so sein. Aber den Unterschied gelten zu lassen, daß nur die Besoldeten richtig besteuert werden und Andere nicht, dem möchte ich entschieden widersprechen. Es wird in allen Ständen vorkommen, daß bezüglich der persönlichen Steuern Steuerhinterziehungen stattfinden, und trifft das vielleicht bei Beamten ebenso gut zu, namentlich wenn Renteneinkommen hinzutritt, welches von ihnen ebenso gut verschwiegen werden kann, wie bei Anderen, auch namentlich das Renteneinkommen nicht genügend berücksichtigt wird; also die Hinterziehungen gehen nicht von Erwerbsclassen aus, können daher auch nicht als Motiv zu Ermäßigung für besondere Classen gelten. Ich meine daher, daß es doch thatsächlich erwünscht ist, aus diesem Dilemma herauszukommen, und daß es namentlich im staatlichen Interesse mit liegt, dieses zu beseitigen. Von diesem Standpunkte aus empfehle ich nun, doch dem Antrage des Herrn Abg. Kirbach auf Erwägung zuzustimmen.

Abg. Kirbach: Meine Herren! Die Gründe, welche von dem Herrn Vicepräsidenten Streit angeführt worden sind, veranlassen mich doch noch einmal, wieder meine ursprüngliche Absicht das Wort zu ergreifen. In der Hauptsache kommen sie darauf hinaus, daß der Herr Vicepräsident Streit es nicht bloß für nothwendig erachtet, daß wir uns hier klar werden über den Gegenstand, sondern daß wir erst abwarten müßten, bis auch in den weiteren Schichten der Bevölkerung eine größere Klarheit eingetreten sei. Ich glaube, das Letztere können wir für uns durchaus nicht maßgebend sein lassen, sondern wir haben für unsern Theil darüber zu entscheiden, wie wir principiell zur Sache stehen, und gerade der Herr Vicepräsident Streit ist ja am allerwenigsten in der Beziehung in Zweifel. Ich glaube also, daß er von diesem Standpunkte aus getrost für den Antrag stimmen könnte.

Nun hat man hauptsächlich zwei Gründe materiell noch gegen den Antrag geltend gemacht. Einmal den Vergleich namentlich mit der Gesetzgebung in anderen Staaten, insbesondere in Preußen. Meine Herren! Ich wüßte überhaupt nicht, inwiefern die einschlagende preußische Gesetzgebung, selbst wenn sie, wie allerdings zu erwarten ist, auch auf das Reich weitere Ausdehnung finden sollte, in Bezug auf die selbständige Regelung dieser Angelegenheit uns irgendwie zu tangiren im Stande wäre. Wir regeln unsere Gehaltsverhältnisse, glaube ich, nach ganz selbständigen Erwägungen und zwar haben wir sie im Allgemeinen, wenigstens was die Staatsbeamten betrifft, in viel ausgiebigerem Maße geregelt, als es in Preußen geschehen ist. Wir haben das noch auf diesem Landtage wieder gethan und haben daher nicht nöthig, dabei auf eine untergeordnete Frage, wie

hier die Communalbesteuerungsfrage, in diesem Maße Rücksicht zu nehmen. Es ist auch ganz gefährlich, eine solche Rücksicht zu nehmen; denn dann kommt man allerdings zu der Consequenz, wie sie von Seiten des Herrn Staatsministers ausgesprochen worden ist, welcher eine derartige, einmal durch öffentliches Recht geregelte Leistung geradezu als wohl erworbenes Privatrecht aufsaßt und, wenn aus öffentlich-rechtlichen Rücksichten eine Abänderung derselben nothwendig erscheint, dann uns den Vorschlag macht, den Ausfall dem Betreffenden zu ersetzen. Ich glaube, gegen eine solche Auffassung müssen wir durch die Geltendmachung der absoluten öffentlich-rechtlichen Natur des ganzen Verhältnisses entschieden Verwahrung einlegen. Auch sonst kann ich die namentlich für die Beamten geltend gemachten Billigkeitsrücksichten nicht gelten lassen. Der Herr Abg. Dr. Krause hat sich selbst schon beschieden, daß Das, was er angeführt hat, in der Hauptsache bloß von Staatsbeamten gilt; aber es werden hiervon nicht bloß die Staatsbeamten, auch nicht bloß die Gemeindebeamten, sondern noch viel weitere Kategorien von Personen betroffen, die durch diese Erwägung gar nicht berührt werden würden. Auch kann ich nicht zugeben, daß hier die Frage einer Ausgleichung der verschiedenen Ortsverhältnisse in Betracht gezogen werden könnte, wie der Herr Abg. Dr. Krause angenommen hat. Hier würde sich eben die Sache sehr verschiedenartig gestalten, der eine Staatsbeamte, der in einen andern Ort versetzt wird, wird dadurch günstiger wegkommen im Vergleich zu früher, der andere würde ungünstiger wegkommen; im Allgemeinen würde es sich ausgleichen. Jedenfalls hat das aber mit der vorliegenden Frage Nichts zu thun.

Endlich ist von mehreren Seiten, namentlich vom Herrn Vicepräsidenten Streit der formelle Grund ins Gefecht geführt worden, daß, wenn wir die betreffende Bestimmung jetzt aufheben — was ja im Augenblick selbstverständlich noch nicht geschehen wird —, daß dann eine große Masse von Regulativen im Lande umgearbeitet werden müßten, wie Ihnen ja auch schon die Deputation angedeutet hat. Nun, meine Herren, ich verstehe zunächst noch nicht, inwiefern die Aufhebung dieser Bestimmung, die ja im günstigsten Falle erst am nächsten Landtage erfolgen könnte, überhaupt absolut und aller Orten dazu nöthigt, an den übrigen Bestimmungen der Regulative Etwas abzuändern. Soweit mir solche Regulative bekannt sind, wird es ganz einfach genügen, zu bestimmen, daß der bisher gesetzlich vorgeschriebene Nachlaß wegfällt. Durch die Bestimmung selber sind ja seiner Zeit auch Veränderungen bedingt worden in den Communalsteuerregulativen, die aber eine Abänderung der Regulative nicht nothwendig gemacht haben. So bestand schon vor der Aufnahme dieser Bestimmung in die revidirte Städteordnung und die